

VERTRAG

über die

Herausgabe der „Wiener Zeitung“

Republik Österreich

vertreten durch die
Bundesministerin im
Bundeskanzleramt, [REDACTED]

Wiener Zeitung GmbH

vertreten durch die
Geschäftsführung

wie folgt:

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Am 19.05.2023 wurde das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes kundgemacht und ist mit 01.07.2023 in Kraft getreten (kurz „WZEVI-Gesetz“). Die **WZ GmbH** wurde dabei gemäß § 2 Abs 1 WZEVI-Gesetz mit der Herausgabe der *Wiener Zeitung* gemäß § 3 WZEVI-Gesetz, mit der Einrichtung und dem Betrieb des Media Hub Austria gemäß § 4 WZEVI-Gesetz, sowie der Einrichtung und dem Betrieb der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) gemäß §§ 5ff WZEVI-Gesetz beauftragt.
- 1.2. Nach dem WZEVI-Gesetz hat die **WZ GmbH** die *Wiener Zeitung* als Online-Medium zur Wahrnehmung der in § 3 Abs 2 WZEVI-Gesetz bestimmten Aufgaben herauszugeben. Es ist vorgesehen, dass die *Wiener Zeitung* nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch in Print herausgegeben wird.
- 1.3. Im Zuge der Herausgabe der *Wiener Zeitung* und der Einrichtung bzw. des Betriebs des Media Hub Austria werden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht. Dieser Vertrag regelt die detaillierte Ausgestaltung der Herausgabe der *Wiener Zeitung*. Die Einrichtung bzw. der Betrieb des Media Hub Austria wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

2. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNGEN

- 2.1. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe sind, sofern sich aus den einzelnen Vertragsbestimmungen nicht eindeutig etwas Anderes ergibt, wie folgt definiert:

<i>Ausgleichsleistung</i>	ist die Abdeckung der Nettokosten, wie in Artikel 5 Abs 1 des <i>Beschlusses</i> beschrieben und freigestellt.
<i>Belege</i>	sind jene <i>Belege</i> , die zur Kontrolle der <i>Ausgleichsleistung</i> durch den BUND erforderlich sind, um zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die WZ GmbH keinen höheren Ausgleich erhält als in Artikel 5 des <i>Beschlusses</i> vorgesehen.
<i>Beschluss</i>	ist der <i>Beschluss</i> der Kommission vom 20. Dezember 2011, L7/3 vom 11.01.2012, über die Anwendung von Artikel 106 Abs 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die

	mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Fassung).
<i>Bund</i>	ist die Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin im Bundeskanzleramt, Frau MMag. Dr. Susanne Raab. (gemäß § 1 Abs 1 WZEVI-Gesetz, BGBl. I Nr. 46/2023, in Verbindung mit Abs 1 Z 17 der EntschlieÙung des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 3/2022)
<i>DAWI</i>	sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des <i>Beschlusses und der Mitteilung</i> , also Leistungen, die im Sinne der Öffentlichkeit und im allgemeinen Interesse erbracht werden.
<i>DAWI Wiener Zeitung</i>	sind die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die die WZ GmbH nach dem WZEVI-Gesetz bzgl. der <i>Wiener Zeitung</i> zu erbringen hat.
<i>Einnahmen</i>	sind sämtliche <i>Einnahmen</i> , die die WZ GmbH durch die Erbringung der <i>DAWI Wiener Zeitung</i> erzielt.
<i>EuGH</i>	ist der Europäische Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg das oberste rechtsprechende Organ der Europäischen Union.
<i>Inbetriebnahme</i>	ist der Zeitpunkt nach dem 01.07.2023.
<i>Kostenallokationsmethode</i>	ist die Berechnung der <i>Nettokosten</i> gemäß RZ 17 des <i>Beschlusses</i> .
<i>Kostenmodell Wiener Zeitung</i>	ist die Aufgliederung der geplanten Kosten und Einnahmen der WZ GmbH im Zusammenhang mit der <i>Wiener Zeitung</i> , die im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses dem BUND zur Verfügung gestellt wurden. Das <i>Kostenmodell</i>

	Wiener Zeitung liegt der <i>Nettokosten-Rechnung Wiener Zeitung</i> zu Grunde.
<i>KÜDZ</i>	ist ein in der Buchhaltung der WZ GmbH einzurichtendes Konto mit der Bezeichnung „Konto Überkompensation DAWI Wiener Zeitung“.
<i>Mitteilung</i>	ist die <i>Mitteilung</i> der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02 in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Fassung).
<i>Net-Avoided-Cost-Methode</i>	ist die Berechnung der <i>Nettokosten</i> gemäß RZ 17 des <i>Beschlusses</i> .
<i>Nettokosten</i>	sind die <i>Nettokosten</i> gemäß Artikel 5 Abs 2 Satz 1 des <i>Beschlusses</i> berechnet auf Basis der <i>Nettokosten-Rechnung Wiener Zeitung</i> .
<i>Nettokosten-Rechnung Wiener Zeitung</i>	ist jene Darstellung, in welcher die den Büchern für das betreffende Geschäftsjahr entnommenen tatsächlichen Zahlen eingepflegt werden.
<i>Öffentlich-rechtlicher Auftrag Wiener Zeitung</i>	Der <i>öffentlich-rechtliche Auftrag Wiener Zeitung</i> umfasst den Auftrag gemäß der Bestimmung des § 3 <i>WZEVI-Gesetz</i> , soweit für diesen Vertrag relevant.
<i>Prüffrist</i>	ist die Frist von 60 Kalendertagen ab Einlangen der <i>Nettokosten-Rechnung Wiener Zeitung</i> beim <i>Bund</i> .
<i>Mitteilung</i>	ist die <i>Mitteilung</i> der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf <i>Ausgleichsleistungen</i> für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

RZ	bedeutet Randziffer.
Überkompensation Wiener Zeitung	ist eine <i>Ausgleichsleistung</i> , die unter Berücksichtigung allfälliger zu erwartender Preis- und Kostensteigerungen über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags verursachten <i>Nettokosten</i> abzudecken.
UGB	ist das Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI. S 219/1897 in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Fassung).
Vertrag	ist der vorliegende Vertrag.
Viertes Altmark-Kriterium	wurde vom <i>EuGH</i> im Urteil <i>Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH</i> , Rechtssache C-280/00 vom 24. Juli 2003 festgelegt. Sinngemäß folgt aus dieser Entscheidung: Wenn die Auswahl eines beauftragen Unternehmens nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, ist die Höhe der Ausgleichszahlung auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die denen in einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entsprechen.
Wiener Zeitung	ist die „Wiener Zeitung“ nach dem <i>WZEVI-Gesetz</i> .
WZEVI-Gesetz	Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes BGBl. I Nr. 46/2023 in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Fassung.

3. VERTRAGS- UND RECHTSGRUNDLAGEN

3.1. Auf Basis und in Ausführung des WZEVI-Gesetzes hat sich der **BUND** entschlossen, diesen Vertrag für die Herausgabe der Wiener Zeitung nach § 3 WZEVI-Gesetz abzuschließen.

3.2. Die Bestimmung des § 3 WZEVI-Gesetz lautet wie folgt:

„§ 3. (1) Die Wiener Zeitung GmbH hat unter Bedachtnahme auf einen hohen journalistischen Qualitätsstandard und unter Beachtung eines Redaktionsstatuts sowie unter der Berücksichtigung der Ausrichtung als Aus- und Weiterbildungsmedium die „Wiener Zeitung“ als Online-Medium und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch in Print herauszugeben.

(2) Die Wiener Zeitung GmbH soll durch die Herausgabe der unabhängigen Wiener Zeitung nach Maßgabe von Abs 1 folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Erstellung, Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen über zeitgeschichtliche und gegenwärtige Ereignisse unter besonderer Berücksichtigung von historischen, demokratiepolitischen, wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Aspekten;

2. Förderung des Verständnisses und des Interesses für und an politischen Sachverhalten, kulturellen, wissenschaftlichen sowie gesellschaftlichen Entwicklungen;

3. Stärkung der politischen und kulturellen Bildung und des demokratiepolitischen Bewusstseins, insbesondere durch die Vermittlung von Wissen über politische Prozesse, Strukturen und Inhalte;

4. Erstellung, Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen über wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Themen unter besonderer Berücksichtigung des Standorts Österreich und Themenstellungen der Europäischen Union in Bezug auf Österreich.“

3.3. Neben den gesetzlichen Grundlagen nach dem WZEVI-Gesetz wird dieser Vertrag auch unter Beachtung

- der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02),
- des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (L7/3 vom 11.01.2012, 2012/21/EU)

abgeschlossen.

- 3.4. Der letztgenannte *Beschluss* stellt unter anderem eine Ausgleichsleistung von nicht mehr als EUR 15 Millionen pro Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse frei. Für die Erbringung der *DAWI Wiener Zeitung* ist gemäß der Bestimmung des § 10 Abs 1 Z 2 *WZEVl-Gesetz* vorgesehen, dass der **BUND** jährlich einen Betrag in Höhe von EUR 7,5 Millionen an die **WZ GmbH** leistet.

4. AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS

- 4.1. Mit dem Urteil vom 24. Juli 2003 in der Rs C-280/00 (*Altmark Trans*)¹ stellte der EuGH fest, dass eine staatliche Maßnahme nicht unter Artikel 107 Abs 1 AEUV fällt, soweit sie als Ausgleich anzusehen ist, der die Gegenleistung für Leistungen bildet, die von den Unternehmen, denen sie zugute kommt, zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden, so dass diese Unternehmen keinen finanziellen Vorteil erhalten und die genannte Maßnahme somit nicht bewirkt, dass sie gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen in eine günstigere Wettbewerbsstellung gelangen. Ein derartiger Ausgleich ist im konkreten Fall jedoch nur dann nicht als staatliche Beihilfe zu qualifizieren, wenn die vier sogenannten „Altmark Trans-Kriterien“ ex-ante eindeutig erfüllt sind.

- 4.1.1. Die *Mitteilung* verweist im Zusammenhang mit dem vierten *Altmark-Kriterium* in Punkt 3.6. (RZ 62) darauf, dass die gewährten *Ausgleichsleistungen* entweder das Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung, in der die Bieterin/Dienstleistungserbringerin oder der Bieter/Dienstleistungserbringer ermittelt wurde, oder das Ergebnis eines Leistungsvergleichs mit einem durchschnittlichen, gut geführten und mit den notwendigen Mitteln angemessen ausgestatteten Unternehmens sein müssen. Das Auswahlverfahren, sei es durch öffentliche Ausschreibung oder durch einen Drittvergleich mit einem durchschnittlichen, gut geführten und mit den notwendigen Mitteln angemessen ausgestatteten Unternehmen dient dazu, das sogenannte *vierte Altmark-Kriterium* zu erfüllen.

- 4.1.2. Weiters geht die Kommission unter bestimmten Umständen davon aus, dass ein Ausschreibungsverfahren nicht die geringsten Kosten für die Allgemeinheit sicherstellt, weil es nicht in hinreichendem Maße echten, freien Wettbewerb ermöglicht. Dies kann z.B. der Fall sein bei besonderen Merkmalen der fraglichen Dienstleistung, bestehenden Rechten des geistigen Eigentums oder aufgrund der Tatsache, dass die erforderliche Infrastruktur im Eigentum eines bestimmten Betreibers steht (RZ 68 der *Mitteilung*).

- 4.2. Die *DAWI Wiener Zeitung* ist aus Gründen der Rechtssicherheit auf den *Beschluss* gestützt und erfüllt die Kriterien des *Beschlusses*. Unabhängig davon halten die **VERTRAGSPARTNER** im Zusammenhang mit der Auswahl des Vertragspartners Folgendes fest:

¹ *Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH*, Rechtssache C-280/00, S. 2003, I-7747.

4.2.1. Gemäß den bis zum 30.06.2023 in Geltung stehenden gesetzlichen Grundlagen oblag der **WZ GmbH** die Herstellung und der Verlag der „Wiener Zeitung“.²

4.2.2. Die „Wiener Zeitung“ galt als die weltweit älteste, noch erscheinende überregionale Tageszeitung. Ihre erste Ausgabe stammt vom 08. August 1703 unter dem damaligen Titel „Wienerisches Diarium“. Seit 1780 führt die Zeitung den Titel „Wiener Zeitung“. Zumindest seit 1715 enthielt die Wiener Zeitung im Wesentlichen in ergänzenden Anlagen zum Hauptblatt Beschreibungen von Hoffesten und Hofzeremonien, Schlachtberichten und Reichstagsverhandlungen sowie Publikationen von diplomatischen und amtlichen Aktenstücken, weiters von Versteigerungslisten und kaufmännischen Inseraten des Frag- und Kundschaftsamtes. Schon zu dieser Zeit wies die Wiener Zeitung somit einen „amtlichen Teil“ auf. Seit 01.01.1812 erschien die Wiener Zeitung in einer neuen dreigeteilten Struktur, zu der als zweiter Teil das „Amtsblatt zur Oesterreichisch - Kaiserlichen privilegierten Wiener -Zeitung“ zählte und bis in die Gegenwart erhalten blieb.

4.2.3. Die „Wiener Zeitung“ bestand sohin aus einem redaktionellen Teil und dem „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Das „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ war dabei das amtliche Veröffentlichungsorgan der Republik Österreich.³ Nach der Absicht des Gesetzgebers erhielt das „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ die Stellung eines zentralen Publikationsorgans mit der Funktion, grundsätzlich jedem von öffentlichen Bekanntmachungen Betroffenen einen laufenden Überblick über diese Verlautbarungen, Bekanntmachungen und Kundmachungen zu verschaffen, ohne dass der Betroffene bereits wissen muss, welche Informationen für ihn von Relevanz sind.

4.2.4. Die **WZ GmbH** ist aus dieser historischen Stellung heraus Inhaberin der Unionsmarke „Wiener Zeitung“ sowie sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Rechte des geistigen Eigentums.

4.3. Aufgrund dieser besonderen Merkmale der *Wiener Zeitung* nach Punkt 4.3. sowie dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der Aufgabenerfüllung nach Punkt 5.2. im Sinne des Gemeinwohls ist davon auszugehen, dass keine Überkompensation vorliegt und dem *vierten Altmark-Kriterium* inhaltlich entsprochen wird, wenn die Ausgleichsleistungen maximal den anhand der Parameter im Betrauungsakt (gegenständlich *WZEVI-Gesetz* und dieser *Vertrag*) geschätzten *Nettokosten* entsprechen.

4.4. Ausgehend von der RZ 68 der *Mitteilung* (siehe auch Punkt 4.2.) und dem zugrundeliegenden Sachverhalt wurde die Höhe der *Ausgleichsleistung* durch den **BUND** gegenständlich auf der Grundlage einer Analyse der Kosten nach dem *Kostenmodell Wiener Zeitung* bestimmt. Dieses *Kostenmodell Wiener Zeitung* stellt eine Voll-Kostenrechnung dar, in welcher sämtliche geplanten

² Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Staatsdruckerei (Staatsdruckereigesetz 1996) StF: BGBl. I Nr. 1/1997.

³ Bundesgesetz über Verlautbarungen in der „Wiener Zeitung“ (Verlautbarungsgesetz 1985 – VerlautbG) StF: BGBl. Nr. 201/1985.

und im Zusammenhang mit der *DAWI Wiener Zeitung* stehenden Kosten und Einnahmen ausgewiesen sind.

5. VERTRAGSINHALT

- 5.1. Die *Wiener Zeitung* wird als öffentlich-rechtliches Medium unter Bedachtnahme auf einen hohen journalistischen Qualitätsstandard sowie unter Berücksichtigung der Ausrichtung als Aus- und Weiterbildungsmedium herausgegeben. Dabei hat die **WZ GmbH** die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller journalistisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten.

Gemäß § 1 Abs 6 ist ein Beirat zur Beratung der Redaktion zur Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags *Wiener Zeitung* bei der **WZ GmbH** eingerichtet.

Mittelfristig werden Partnerschaften zur nationalen und internationalen Vernetzung angestrebt; dies insbesondere mit anderen Medien und wissenschaftlichen Institutionen.

- 5.2. Die Aufgaben der **WZ GmbH** ergeben sich dabei aus dem *WZEVI-Gesetz* und diesem *Vertrag*.

Gemäß § 3 Abs 2 *WZEVI-Gesetz* soll die **WZ GmbH** durch die Herausgabe der unabhängigen *Wiener Zeitung* nach Maßgabe von Abs 1 die in § 3 Abs 2 Z 1 bis Z 4 bestimmten Aufgaben wahrnehmen (öffentlich-rechtlicher Auftrag):

- Z 1 Erstellung, Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen über zeitgeschichtliche und gegenwärtige Ereignisse unter Berücksichtigung von historischen, demokratiepolitischen, wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Aspekten;
- Z 2 Förderung des Verständnisses und des Interesses für und an politischen Sachverhalten, kulturellen, wissenschaftlichen sowie gesellschaftlichen Entwicklungen;
- Z 3 Stärkung der politischen und kulturellen Bildung und des demokratiepolitischen Bewusstseins, insbesondere durch die Vermittlung von Wissen über politische Prozesse, Strukturen und Inhalte;
- Z 4 Erstellung, Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen über wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Themen unter besonderer Berücksichtigung des Standorts Österreich und Themenstellungen der Europäischen Union in Bezug auf Österreich.

- 5.3. In Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags *Wiener Zeitung* gemäß § 3 Abs 2 *WZEVI-Gesetz* wird die *Wiener Zeitung* über zeitgeschichtliche und gegenwärtige Ereignisse unter Berücksichtigung von historischen, demokratiepolitischen, wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Aspekten sowie über wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle

Themen unter besonderer Berücksichtigung des Standorts Österreich und Themenstellungen der Europäischen Union in Bezug auf Österreich berichten.

Diese Berichte werden so gestaltet, dass sie geeignet sind, das Verständnis und Interesse für und an politischen Sachverhalten, kulturellen, wissenschaftlichen sowie gesellschaftlichen Entwicklungen zu fördern sowie die politische und kulturelle Bildung und das demokratiepolitische Bewusstsein, insbesondere durch die Vermittlung von Wissen über politische Prozesse, Strukturen und Inhalte, zu stärken.

Die Recherchen erfolgen transparent und tiefgehend und sollen über Inhalte hinaus strukturelles Wissen vermitteln, sodass mit ihrer Nutzung eine Bildungschance verknüpft ist.

Diese auf volle Transparenz ausgelegte Berichterstattung soll das Vertrauen in Qualitätsmedien allgemein stärken und damit ebenfalls zur Weiterentwicklung der Gesellschaft beitragen.

- 5.4. Die jeweiligen Informationen und Inhalte gemäß Punkt 5.2. und 5.3. stehen 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche auf Online-Medien und nach Maßgabe des *WZEVI-Gesetzes* im Print den Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Die Berichterstattung bzw. Veröffentlichungen von Informationen gemäß § 3 Abs 2 *WZEVI-Gesetz* kann neben Text und Bild auch Audio-, audiovisuelle und interaktive Elemente sowie Podcasts (Audio) und Videos enthalten; solche und andere cross-mediale Elemente, sowie der direkte digitale und physische Austausch mit Bürgerinnen und Bürger sind wesentliche Säulen des Angebotes nach § 3 Abs 2 *WZEVI-Gesetz* und stehen in einem thematischen Zusammenhang mit den sonstigen Elementen der Berichterstattung. Entsprechend der Flexibilität der Entwicklungen im Internet kann die Berichterstattung bzw. Veröffentlichungen von Informationen gemäß § 3 Abs 2 *WZEVI-Gesetz* auch unter Verwendung von möglichen zukünftigen Medienkanälen erfolgen.

Dabei ist ein besonderer Wert auf die bestmögliche Zugänglichkeit der Informationen durch vielfältige Zugangsmöglichkeiten zu legen.

Ein Schwerpunkt ist dabei, dass Zielgruppen, die aufgrund eines geänderten Mediennutzungsverhaltens keinen Zugang zu Qualitätsjournalismus haben, an diesen herangeführt werden sowie der Zugang zu Qualitätsjournalismus über die von ihnen verwendeten Kanäle ermöglicht wird.

- 5.5. Die **WZ GmbH** soll mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag einen kooperativen Ansatz (insbesondere zu anderen Medien) verfolgen, um den Medienstandort Österreich insgesamt zu unterstützen.
- 5.6. Die **WZ GmbH** hat gemäß § 1 Abs 3 *WZEVI-Gesetz* die in § 2 *WZEVI-Gesetz* angeführten Aufgaben wahrzunehmen und ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Umsetzung ihrer Aufgaben nach dem *WZEVI-Gesetz* und zu einer innovativen

Weiter- und Neuentwicklung von Produkten und Dienstleistungen notwendig und nützlich erscheinen. Sofern im WZEVI-Gesetz nicht die Unentgeltlichkeit der Leistungen der **WZ GmbH** normiert ist, ist sie berechtigt, ein angemessenes Entgelt zu verlangen. In diesem Sinn ist die **WZ GmbH** insbesondere berechtigt, im Einklang mit dem **WZEVI-Gesetz** und den EU-beihilfenrechtlichen Grundlagen Tätigkeiten in Erfüllung der **DAWI Wiener Zeitung** mit dem Ziel zu unternehmen, den Name, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeiten oder die Leistungen zu fördern und zu bewerben.

6. LEISTUNGEN DES BUNDES

6.1. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus, Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistungen

6.1.1. Die Betrauung der **WZ GmbH** gemäß **WZEVI-Gesetz** ist auf Basis und unter Zugrundelegung des *Kostenmodells Wiener Zeitung* erfolgt. Die *Nettokosten* für die *DAWI Wiener Zeitung* wurden dabei anhand der Kosten, die zur Erbringung des *öffentlich-rechtlichen Auftrags* anfallen, und sonstiger öffentlicher Zuwendungen geplant und berechnet. Die **PARTEIEN** kommen für den Fall einer Änderung der dieser Planung zugrundeliegenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen überein, die eine Änderung der Parameter für die Berechnung der *Ausgleichsleistung* erforderlich macht, eine Vertragsanpassung zu erörtern und im gemeinsamen Einvernehmen vorzunehmen. Gewinne oder Verluste aus anderen Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um die *DAWI Wiener Zeitung* handelt, werden bei den *Nettokosten Wiener Zeitung* nicht berücksichtigt.

6.1.2. Im *Kostenmodell Wiener Zeitung* für die Berechnung der *Ausgleichsleistung*, das in der einen integrierten Bestandteil zu diesem Vertrag bildenden **Beilage .1** dargestellt ist, sind sämtliche im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen (*DAWI Wiener Zeitung*) stehenden Kosten und Einnahmen entsprechend der Planung im Rumpfbjahr von 01.07.2023 bis 31.12.2023 ausgewiesen. Die *Ausgleichsleistung* wurde dabei so festgelegt, dass unter Zugrundelegung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung der *öffentlich-rechtliche Auftrag Wiener Zeitung* erfüllt werden kann. Auf Basis der Planung *Kostenmodell Wiener Zeitung* hat gemäß § 10 Abs 1 Z 2 **WZEVI-Gesetz** der **BUND** der **WZ GmbH** für die Herausgabe der *Wiener Zeitung* jährlich EUR 7,5 Millionen zu leisten.

6.1.3. Bei der Berechnung der *Nettokosten* können die unter Zugrundelegung eines Zeitraums von 3 Jahren zu erwartenden Preis- bzw. Kostensteigerungen in die Kosten des öffentlichen Auftrags eingerechnet werden. Die dafür gebundenen Mittel sind gesondert auf einem *KÜDZ* auszuweisen und dürfen ausschließlich zur Abdeckung der für das jeweilige Jahr erwarteten Preis- und Kostensteigerungen herangezogen werden.

6.1.4. Die **WZ GmbH** ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt, nach unternehmens- und beihilfenrechtlichen Vorschriften Rücklagen für grundlegende unternehmerische

Umstrukturierungsmaßnahmen samt Begleitkosten betreffend die *DAWI Wiener Zeitung* zu bilden, wie zum Beispiel Investitionen in Sachanlagevermögen zur Erfüllung des *öffentlich-rechtlichen Auftrags* oder mit technischen Innovationen verbundene Umstellungskosten. Die den Rücklagen zugrundeliegende Annahmen haben begründet und nachvollziehbar zu sein.

6.1.5. Ein sich allfällig ergebender Jahresüberschuss aus der *DAWI Wiener Zeitung* ist unter Berücksichtigung einschlägiger steuerrechtlicher sowie unternehmensrechtlicher Vorschriften gesondert auf dem *KÜDZ* auszuweisen und darf nur zur Erfüllung des *öffentlich-rechtlichen Auftrags Wiener Zeitung* verwendet werden. Dazu zählt auch die Abdeckung von Verlusten, welche aus der Erfüllung des *öffentlich-rechtlichen Auftrags Wiener Zeitung* entstehen. Die Heranziehung zu diesem Zweck hat vorrangig zu erfolgen. Insgesamt dürfen die gesondert auf dem *KÜDZ* auszuweisenden Beträge ausschließlich zur Erfüllung des *öffentlich-rechtlichen Auftrags Wiener Zeitung* verwendet werden.

6.1.6. Zumal die **WZ GmbH** zusätzliche Aufwendungen für die Transformation des Unternehmens abdecken muss, die zusammen mit den entgangenen Umsätzen und den Aufbaukosten für die neuen Geschäftsfelder das Unternehmen außerordentlich belasten, ist es notwendig, dass die *Ausgleichsleistung* des **BUNDES** der **WZ GmbH** auch schon für das Rumpfbjahr von 01.07.2023 bis 31.12.2023 zur Gänze zur Verfügung gestellt wird.

6.1.7. Insgesamt gleicht der **BUND** sohin die *Nettokosten* aus, die durch die Erbringung der *DAWI Wiener Zeitung* entstehen und geht dieser Gesamtbetrag nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der *DAWI Wiener Zeitung* verursachten Kosten abzudecken.

6.2. Rechnungslegung und Fälligkeit

6.2.1. Der **BUND** wird die Ausgleichsleistung in Höhe von EUR 7,5 Millionen wie folgt an die **WZ GmbH** leisten:

- (a) für das Rumpfbjahr 2023 vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 fällig nach Akontorechnungslegung durch die **WZ GmbH** an den **BUND** unter Bedachtnahme von Punkt 7.1.4;
- (b) ab 01.01.2024 und die Folgejahre fällig zu Beginn eines jeden Quartals, sohin am 01.01., 01.04., 01.07., 01.10., jeweils nach Akontorechnungslegung durch die **WZ GmbH** an den **BUND** unter Bedachtnahme von Punkt 7.1.4.

7. KONTROLLE DER NETTOKOSTEN

7.1. Jährliche Überwachung

7.1.1. Die **WZ GmbH** hat dem **BUND**

- (a) erstmalig für das Rumpffjahr vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 bis längstens 3 Monate nach Unterfertigung dieses *Vertrags* zum Monatsletzten; sowie
- (b) für die Folgejahre bis längstens 30. Juni eines Kalenderjahres

die *Nettokosten-Rechnung Wiener Zeitung* für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. Der *Nettokosten-Rechnung Wiener Zeitung* sind die *Belege* anzuschließen, die der **BUND** zur Kontrolle der *Nettokosten* benötigt. Die **WZ GmbH** wird die *Nettokosten-Rechnung Wiener Zeitung* vor Übermittlung an den **BUND** durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer prüfen lassen, wobei die **WZ GmbH** den Auftragsgegenstand vorab mit dem **BUND** abstimmen wird.

7.1.2. Die **WZ GmbH** räumt dem **BUND** oder einem von ihm beauftragten Dritten darüber hinaus ein Bucheinsichtsrecht ein und verpflichtet sich, *Belege* im Zusammenhang mit der *DAWI Wiener Zeitung* 10 Jahre nach Rechnungslegung im Original aufzubewahren.

7.1.3. Der **BUND** hat die *Nettokosten-Rechnung Wiener Zeitung* binnen einer Frist von 60 Kalendertagen ab Eingang zu prüfen und ggf. Einwendungen zu erheben. Sollte der **BUND** für die Prüfung der *Nettokosten-Rechnung Wiener Zeitung* weitere Informationen, Unterlagen, *Belege*, etc. benötigen, steht es dem **BUND** frei, diese Unterlagen und Informationen von der **WZ GmbH** anzufordern. Die Prüffrist wird diesfalls mit dem Einlangen der Aufforderung des **BUNDES** bei der **WZ GmbH** unterbrochen und läuft mit Einlagen der geforderten Dokumentation oder Informationen beim **BUND** weiter. Nach Ablauf der Prüffrist gilt die *Nettokosten-Rechnung Wiener Zeitung* als anerkannt, wenn keine begründeten Einwendungen binnen dieser Frist erhoben worden sind. Bei Bedarf kann die Frist einvernehmlich verlängert werden.

7.1.4. Nach Abschluss der jährlichen Kontrolle der *Nettokosten-Rechnung Wiener Zeitung* durch den **BUND** ist die endgültige Rechnung für das jeweilige Kalenderjahr durch die **WZ GmbH** zu legen.

7.2. Zwischenkontrolle

7.2.1. Gemäß Artikel 6 Abs 1 Satz 2 des *Beschlusses* tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Kontrollen während des Betrauungszeitraums zumindest alle 3 Jahre (Zwischenkontrolle) sowie am Ende des Betrauungszeitraums (Endkontrolle) durchgeführt werden. Der erste Betrachtungszeitraum für die Zwischenkontrolle wird unter Berücksichtigung des Rumpffjahrs 2023 und in Entsprechung mit der Bestimmung des § 1 Abs 8 *WZEVI-Gesetz* für den Zeitraum von 01.07.2023 bis 31.12.2025 festgelegt und die nachfolgenden Betrachtungszeiträume jeweils mit 3 Jahren, sohin von 01.01.2026 bis 31.12.2028, von 01.01.2029 bis 31.12.2031 und mit Ende der Vertragslaufzeit. Den Zwischenkontrollen werden die den jeweiligen *Betrachtungszeitraum* betreffenden, jährlichen *Nettokosten-Rechnungen Wiener Zeitung* zugrundegelegt.

7.2.2. Ergibt eine Zwischenkontrolle eine Überkompensation, die den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 % übersteigt, so kann sie auf den nächsten *Betrachtungszeitraum* übertragen und von der nächst fälligen *Ausgleichsleistung* abgezogen werden.

7.2.3. Ergibt eine Zwischenkontrolle eine Überkompensation um mehr als 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, hat der **BUND** das Recht, die **WZ GmbH** zur Rückzahlung dieses Betrags aufzufordern. Der **BUND** wird in diesem Fall prüfen, ob die Höhe der *Ausgleichsleistung* gem. § 10 Abs 1 Z 2 *WZEVI-Gesetz* dem tatsächlichen Finanzbedarf der **WZ GmbH** zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 *WZEVI-Gesetz* entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird die *Ausgleichsleistung* im darauffolgenden Jahr neu festgelegt.

7.3. Endkontrolle

7.3.1. Der Endkontrolle am Ende des Betrauungszeitraumes wird eine *Nettokosten-Rechnung Wiener Zeitung* über den gesamten Betrauungszeitraums auf Basis der jährlichen geprüften *Nettokosten-Rechnungen Wiener Zeitung* und Zwischenkontrollen zugrundegelegt („Gesamt NKR“). Sollte die Gesamt NKR zum Ergebnis führen, dass die insgesamten *Ausgleichsleistungen* die Gesamt NKR um nicht mehr als 10 % übersteigen, kann der betreffende Betrag auf eine neue Betrauungsperiode übertragen werden; erfolgt keine weitere Betrauung ist dieser Betrag an den **BUND** rückzuführen. Ein allfälliger, sich aus der Gesamt-NKR ergebende Überkompensation von insgesamt mehr als 10 % der *Ausgleichsleistungen* sind jedenfalls an den **BUND** rückzuführen.

8. TÄTIGKEITEN DER WZ GMBH

8.1. Die **VERTRAGSPARTNER** halten fest, dass die **WZ GmbH** für die *DAWI Wiener Zeitung* einen getrennten Rechnungskreis führt. Innerhalb dieses Rechnungskreises müssen die Aufwendungen und die Einnahmen im Zusammenhang mit der *DAWI Wiener Zeitung* auf Basis einer Kostenrechnung nachvollziehbar ausgewiesen werden (siehe oben Punkt 6.1.).

8.2. Soweit die **WZ GmbH** neben der *DAWI Wiener Zeitung* noch andere Tätigkeiten – soweit nicht bereits gesetzlich vorgesehen oder im Zeitpunkt der *Inbetriebnahme* bereits ausgeübt – während der Laufzeit dieses Vertrags ausübt oder auszuüben beabsichtigt, ist dies dem **BUND** unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

8.3. In Fall gemäß Punkt 8.2. hat die **WZ GmbH** die Adaptierung des Forecasts unverzüglich zu prüfen und hinsichtlich folgender Punkte unverzüglich das Einvernehmen zwischen dem **BUND** und der **WZ GmbH** herzustellen:

8.3.1. Implementierung eines eigenen Rechnungskreises, in welchem sämtliche Kosten, aber auch sämtliche Einnahmen jeweils im Zusammenhang mit den *DAWI Wiener Zeitung* getrennt von dem

Rechnungskreis oder den Rechnungskreisen, die sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, abgebildet werden;

- 8.3.2. Prüfung Adaptierung des *Kostenmodells Wiener Zeitung* und allfällige Neuberechnung der *Nettokosten* entweder auf Basis der *Net-Avoided-Cost-Methode* oder aber auf Basis der *Kostenallokationsmethode* gemäß den vorstehenden Festlegungen.

9. DATENSCHUTZ UND DATENVERARBEITUNG

- 9.1. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen im Zuge der Erfüllung der *DAWI Wiener Zeitung* sind die Regelungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (EU) zu beachten und einzuhalten.
- 9.2. Kosten, die aus einem Verstoß gegen Punkt 9.1. resultieren, sind ausschließlich von der **WZ GmbH** zu tragen und nicht in die *Nettokosten* einzurechnen. Wurde der **BUND** unmittelbar vor Dritten in Anspruch genommen und zu einer Zahlung verpflichtet, so ist der **BUND** berechtigt solche Zahlungen mit den Ausgleichszahlungen aufzurechnen.

10. BEGINN UND ENDE DIESES VERTRAGS

- 10.1. Dieser Vertrag beginnt mit 01.07.2023 und endet mit Ablauf des 10. Jahres, sohin am 30.06.2033 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Spätestens 2 Jahre vor Vertragsablauf werden sich der **BUND** und die **WZ GmbH** in Hinblick auf eine allfällige Verlängerung dieses Vertrags oder aber den Abschluss eines neuen Vertrag ins Einvernehmen setzen.
- 10.2. Die **VERTRAGSPARTNER** verzichten während der Laufzeit dieses Vertrages wechselseitig auf das Recht zur ordentlichen Kündigung.
- 10.3. Das Recht der **VERTRAGSPARTNER**, den vorliegenden Vertrag bei Vorliegen eines wichtiger Grundes durch einseitige Erklärung aufzulösen, bleibt unbenommen.
- 10.3.1. Der **BUND** ist berechtigt, diesen Vertrag durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, insbesondere wenn
- (a) über das Vermögen der **WZ GmbH** das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder aber ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung angewiesen wurde;

- (b) die gesetzmäßige Erbringung der *DAWI Wiener Zeitung* nicht sichergestellt ist und die **WZ GmbH** eine Sicherstellung der Leistungserbringung nicht binnen angemessener Frist wiederherstellt;
- (c) die **WZ GmbH** die *Wiener Zeitung* verschuldet über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen fortlaufend nicht zur Verfügung stellt und eine einvernehmliche Regelung binnen 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung des **BUNDES** zur Gewährleistung der Erfüllung der *DAWI Wiener Zeitung* nicht zustande kommt;
- (d) grob fahrlässig oder vorsätzlich ein Sachverhalt verwirklicht wurde, der den **BUND** zur Rückforderung der *Ausgleichsleistung* oder Teilen davon berechtigt;
- (e) das *WZEVI-Gesetz* hinsichtlich der *DAWI Wiener Zeitung* so abgeändert wird, dass ein anderer Rechtsträger mit der Erbringung der *DAWI Wiener Zeitung* beauftragt wird. In allen anderen Fällen der Gesetzesänderung kann vom **BUND** eine Anpassung dieses *Vertrages* von der **WZ GmbH** fordern.

10.3.2. Die **WZ GmbH** ist berechtigt, diesen Vertrag durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der **BUND** trotz qualifizierter Mahnung und Fristsetzung von einem Monat mit Zahlungen von insgesamt mindestens EUR 100.000,00 zumindest 6 Monate in Verzug ist.

10.4. Wird dieser Vertrag gemäß Punkt 10.3.1. oder 10.3.2. unterjährig beendet, so hat die **WZ GmbH** Anspruch auf die aliquote Zahlung der *Ausgleichsleistungen* im Verhältnis der erbrachten Leistungen. Die Regelungen von Punkt 5. und 6. sind analog anzuwenden.

11. SONSTIGES

- 11.1. Sämtliche Kosten, insbesondere die Kosten der Vertragserstellung, Gebühren und Abgaben, die mit der Erstellung dieses Vertrages verbunden sind, werden ausschließlich von der **WZ GmbH** getragen. Sollte der **BUND** aus solchen Kosten, Gebühren und Abgaben in Anspruch genommen werden, sichert die **WZ GmbH** völlige Schad- und Klagloshaltung zu; der **BUND** ist berechtigt, solche Forderungen mit den Ausgleichszahlungen aufzurechnen.
- 11.2. Jede Änderung dieses Vertrages oder seiner Beilagen bedarf das Einvernehmen der **VERTRAGSPARTNER** und verlangt die Schriftform; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 11.3. Sollten (einzelne) Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht den aufrechten Bestand der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt jene Bestimmung, die ihrem wirtschaftlichen

Gehalt nach der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Regelungslücken; im Falle einer Regelungslücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die vereinbart worden wäre, hätten die **VERTRAGSPARTNER** die Regelungslücke rechtzeitig erkannt.

11.4. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Jeder **VERTRAGSPARTNER** erhält eine Ausfertigung.

Beilagen:

Beilage ./1 Kostenmodell Wiener Zeitung

Wien, am 7. Juni 2024

Republik Österreich

vertreten durch die Bundesministerin
im Bundeskanzleramt,

Für die Bundesministerin



Wiener Zeitung GmbH

Herausgabe des Aus- und Weiterbildungsmediums „Wiener Zeitung“ NEU

1 Prämissen

Dem gegenständlichen *Kostenmodell Wiener Zeitung* wurden die folgenden Prämissen zugrunde gelegt:

- Die Wiener Zeitung GmbH hat gemäß § 2 Abs 1 Z 1 iVm § 3 WZEVI-Gesetz unter Bedachtnahme auf einen hohen journalistischen Qualitätsstandard und unter Beachtung eines Redaktionsstatuts sowie unter Berücksichtigung der Ausrichtung als Aus- und Weiterbildungsmedium die „Wiener Zeitung“ als Online-Medium und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mitteln auch in Print herauszugeben (öffentlich-rechtlicher Auftrag; vgl. dazu im Detail § 3 WZEVI-Gesetz; Punkt 5. DAWI-Vertrag Wiener Zeitung). Zur Unterstützung dieser Aufgaben wird bei der „Wiener Zeitung“ ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.
- Die unter Punkt 2. angeführten Kosten stellen die laufenden Aufwände im Zusammenhang mit der „Wiener Zeitung“ nach Einrichtung und Aufbau der jeweiligen Geschäftsbereiche dar.
- Das WZEVI-Gesetz betraut die Wiener Zeitung GmbH in den Bestimmungen der §§ 2f mit mehreren Aufgaben. Davon ausgehend, handelt es sich nicht nur um einzelne Leistungsbeauftragungen, sondern wird das Unternehmen Wiener Zeitung GmbH sohin neu aufgestellt. Die einzelnen Aufgabenbereiche laut WZEVI-Gesetz stellen in ihrer Summe daher das Unternehmen Wiener Zeitung GmbH in seiner Gesamtheit dar und tragen alle zum Fortbestand des Bundesunternehmens bei. Durch die unterschiedlichen Geschäftsfelder ergeben sich Synergieeffekte innerhalb des Unternehmens (etwa hinsichtlich der Gemeinkosten), die bei der Kostendarstellung unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 10 Abs 1 (Mittelverwendung) und Abs 4 (getrennte Rechnungskreise) WZEVI-Gesetz berücksichtigt wurden. Gemeinkosten werden variabel je nach Aufwendung für den konkreten Aufgabenbereich in Anschlag gebracht.
- Zur Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Wiener Zeitung und Erreichung dieser Ziele ist der Aufbau und die Einrichtung einer neuen, modernen Redaktionsumgebung sowie einer unabhängigen Redaktion mit allen notwendigen Kompetenzen und den notwendigen Ressourcen zum Bespielen der digitalen Kanäle und zur Produktion eines Print-Magazins nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlage notwendig.
- Unter Berücksichtigung der Ausrichtung der „Wiener Zeitung“ als Aus- und Weiterbildungsmedium muss die „Wiener Zeitung“ auch technologisch am aktuellen Stand der Technik sein, sowie das Austesten neuer, innovativer Medienformate und sogenannter Proof

Seite 1 von 4

of Concepts (PoCs) ermöglichen. Dazu ist zum einem eine moderne, innovative und möglichst modulare Infrastruktur und Softwareapplikation notwendig und zum anderen auch die internen und externen Ressourcen, um diese Infrastruktur und die Applikationen zu betreiben, zu warten und weiterzuentwickeln. Außerdem ist es notwendig, dass das Personal zusätzlich zu seinen ursprünglichen Aufgaben auch Weiterbildungsaufgaben übernimmt.

- Bei der Kostendarstellung sind des Weiteren auch Preisindexanpassungen zu berücksichtigen, die aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Situation und in Zukunft zu erwartenden höheren Inflationszahlen teilweise massiv ausfallen können sowie die in den nächsten Jahren bevorstehenden massiven Erhöhungen der Personalkosten über kollektivvertragliche Erhöhungen.
- Soweit sich aufgrund der Unternehmenstransformation Erstaufbaukosten ergeben, werden diese unter Zugrundelegung des mehrjährigen Betrachtungszeitraums in der jeweiligen Netto-Kostenrechnung dargestellt.

2 Kostenmodell Wiener Zeitung

Die jährlichen Kosten für die Herausgabe des Mediums „Wiener Zeitung“ sind in folgender Tabelle dargestellt:

Herstellungskosten, die im Zusammenhang mit der direkten Erstellung der Inhalte des Mediums stehen	1.300.000 EUR
+ Personalaufwand für in der Wiener Zeitung GmbH angestelltes Personal, das im direkten Zusammenhang mit der Leistungserbringung im Sinne des öffentlich-rechtlichen Auftrages stehen	2.100.000 EUR
+ Sachkosten, die dem öffentlich-rechtlichen Auftrag direkt oder indirekt zuordenbar sind. Diese inkludieren auch Anteile an Gemeinkosten	2.850.000 EUR
= Gesamtkosten des öffentlich-rechtlichen Auftrages	6.250.000 EUR
- abzüglich der Überschüsse aus kommerziellen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag stehen	0 EUR
= Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrages	6.250.000 EUR
Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrages inkl. USt.	7.500.000 EUR

Erläuterung der dargestellten Kosten:

- Die Herstellungskosten beinhalten:
 - Honorare für extern produzierte Texte
 - Honorare für extern produzierte Grafiken
 - Honorare für extern produzierte Bilder
 - Honorare für extern produzierte (journalistische) Videos
 - Honorare für extern produzierte (journalistische) Audio-Dokumente (wie z.B. Podcast)
 - Leistungen von Agenturen, beispielsweise Kosten für Lektorat
 - Druckkosten für die geplante Auflage der Printausgaben
 - Sonstige bezogene Leistungen (wie Art Direction, journalistische Social Media Betreuung, etc.)
- Die Personalkosten beinhalten:
 - Redakteure inklusive Chefredaktion für die unabhängige Redaktion
 - Ressourcen das Channel-Management und die Produktion der Printausgaben
 - Ressourcen für Audio- und Videoproduktion
 - Produktentwicklungsteam für digitale Kanäle und digitale Medienformate
 - Ressourcen für Community-Management
 - Unterstützendes Personal aus den Bereichen Vertrieb, Marketing, Event, Sales und Administration
 - Product Owner, Produktentwickler sowie UX/UI Designer für den Aufbau und die laufende Weiterentwicklung der Plattformen
 - Sonstige Sozialaufwendungen im Zusammenhang mit dem oben angeführten Personal
- Die Sachkosten beinhalten:
 - Abschreibungen für technische Anschaffungen, Geschäftsausstattung und sonstige Anschaffungen im Anlagevermögen
 - Mit den Umsatzerlösen verbundenen Steuern, sonstige Steuern und mit Steuern in Zusammenhang stehende Aufwendungen
 - Kosten für den Vertrieb, vor allem auch für die Logistik für die Printausgaben
 - Anteilige Kosten für Miete, Instandhaltung und Betriebskosten
 - Pacht-, Leasing- und Lizenzaufwand
 - Büro-, Werbe- und Repräsentationsaufwand u.a. für Marketing- & Sales-Aktivitäten und Kampagnen zur Zielgruppenansprache sowie Kosten für Veranstaltungen
 - Transport, Reise-, Fahrt- und Nachrichtenaufwand
 - Aufwand für bereitgestelltes Personal, Provisionen an Dritte und Kontrollorganvergütungen
 - EDV & IT Kosten:
 - Bereitstellung der notwendigen und modular aufgebauten IT-Infrastruktur
 - SaaS Lizenzkosten für ein neues, modernes Digital Publishing System
 - Cloud Hosting-Kosten
 - Lizenzkosten für alle notwendigen Softwareapplikationen

- Hard- und Softwarepflege für die Herstellung sowie Instandhaltung der Onlinepräsenz
- Zugeordnete Entwickler beziehungsweise Entwicklungsleistung
- Beratungsleistungen für Rechtsberatung, Strategische Beratung sowie allgemeine Beratung sowie Prüfungsaufwand
- Versicherungen und übrige betriebliche Aufwendungen
 - Sonstige Kosten wie z.B. Aus- und Weiterbildungen des Personals, Mitgliedsbeiträge, Aufwände für außerplanmäßige Ereignisse, Zielgruppenbefragungen und -analysen, Spesen des Geldverkehrs, Wertberichtigungen, Forderungsverluste und Buchwert abgegangener Anlagen
- Anteilige Gemeinkosten (Personal- sowie Sachkosten) für z.B.
 - Geschäftsführung
 - Unternehmensmarketing
 - Controlling
 - Compliance, Informationssicherheit und Datenschutz
 - Personalverrechnung
 - HR
 - Rechtsabteilung
 - Finanzbuchhaltung (inkl. ERP-System)
 - Kundenservice
 - Empfang
 - Einkauf
 - Poststelle
 - Gebäude
 - IT-Infrastruktur
 - Prozess- und Projektmanagement (z.B. für Ausschreibungen)
- Einnahmen sowie Überschüsse aus kommerziellen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag stehen, werden bei der Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt; diese sind im Zeitpunkt der Erstellung der gegenständlichen Anlage nicht vorgesehen.

